

5. **Sieg über die Westgoten.** Durch einen Sieg über die arianischen Westgoten 507 gewann Chlodwig das Land von der Loire bis zur Garonne; an weiteren Eroberungen hinderte ihn sein großer Zeitgenosse, der Ostgotenkönig Theodorich.

Sieg über die Westgoten 507

6. **Vereinigung der Frankenstämme.** Zuerst war Chlodwig nur König eines Teiles der „Salischen“ Franken. Durch hinterlistige Ermordung der übrigen Frankenfürsten führte er aber die Einigung des gesamten Frankenvolkes herbei. Sein Reich erstreckte sich nun vom Niederrhein bis zur Garonne und von der Westküste Frankreichs bis zum Redar; als Hauptstadt wählte er Paris.

Einigung des Frankenvolkes

§ 18. Chlodwigs Nachfolger.

Chlodwigs Nachfolger drängten die Westgoten über die Pyrenäen zurück und unterwarfen die Burgunden an der Rhone. Ganz Gallien gehörte nun den Franken und wurde nach ihnen „Frankreich“ benannt. Die Merowinger besetzten auch das südliche Thüringen und brachten Bayern in fränkische Abhängigkeit. Das Frankenreich erstreckte sich nunmehr vom Armelmeer bis zu den Alpen und von den Pyrenäen bis zur Elbe (s. Karte VI). Doch schwächten die Merowinger durch wiederholte Teilungen und grauenvolle Bruderkriege bald selbst ihre Macht.

Ausdehnung des Frankenreiches

Bersall

§ 19. Das Lehnswesen.

1. **Entstehung des Lehnswesens.** Im Fränkischen Reiche bildete sich eine neue Besitz- und Standesordnung. Von dem obersten Lande ließ nämlich der König einen Teil den Besiegten als Zinsland, einen zweiten nahm er für sich als Krongut (Königsgut, Domäne), einen dritten gab er seinen Getreuen als Allod, d. h. als freies, erbliches Eigentum. Um einzelne noch fester an sich zu binden, teilte er ihnen auch Stücke des Krongutes zur Nutznießung zu. Ein solches Stück hieß Lehnsgut oder Feod (Treugut), der Verleiher Lehnsherr, der Empfänger Lehnsman (Dienstmann, Vasall). Die Belehnung begründete ein gegenseitiges Schutz- und Treuverhältnis: der Lehnsman war für die Nutznießung des Lehnsgutes dem Lehnsherrn zu Hof- und Kriegsdienst verpflichtet, der Lehnsherr gewährte dagegen dem Vasallen Beistand im Falle der Not.

Allod

Lehnsgut

Lehnspflichten

2. **Erweiterung des Lehnswesens.** Die Besitzer kleinerer Allode übertrugen nicht selten ihr erbliches Besitztum einem mächtigen

übertragungen